

Seelsorgeeinheit Neuhausen-Denkendorf

Katholische Kirchengemeinde St. Petrus und Paulus, Neuhausen

Katholische Kirchengemeinde, St. Johann Baptist, Denkendorf



Institutionelles Schutzkonzept gegen sexuellen Missbrauch



Kath. Kirchengemeinde
St. Johann Baptist
Schillerstr. 38
73770 Denkendorf

präventi  n
in der diözese
rottenburg-stuttgart



Kath. Kirchengemeinde
St. Petrus und Paulus
Klosterstr. 10
73765 Neuhausen a.d.F.

Inhaltsverzeichnis

(1)	Das sind wir und das wollen wir: Leitbild und Selbstverständnis unserer Kirchengemeinden in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.....	3
(2)	Darum geht es in diesem Konzept: Begriffe.....	4
(3)	Bestandsaufnahme und Risikoanalyse	4
(4)	So stellen wir die Eignung der Mitarbeitenden in unserer Kirchengemeinde sicher: Personalauswahl und Personalentwicklung	6
(5)	So sorgen wir für die Aus- und Fortbildung unserer Mitarbeitenden über den Schutz vor sexuellem Missbrauch.....	8
(6)	Diese Grundregeln gelten für unseren Umgang miteinander: Verhaltenskodex und Verhaltensregeln.....	9
(7)	Fragen und Kritik erwünscht: Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten	9
(8)	Das tun wir, wenn eine Vermutung oder ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch geäußert wird: Interventionsplan.....	10
(9)	So gehen wir mit sexuellem Missbrauch in der Vergangenheit um: Nachhaltige Aufarbeitung.....	12
(10)	So sorgen wir dafür, dass unsere Präventionsmaßnahmen in unserer Kirchengemeinde nachhaltig verankert werden: Qualitätsmanagement	13
(11)	Schutzkonzept in der Kooperation	13
(12)	So machen wir unser Schutzkonzept öffentlich bekannt: Öffentlichkeitsarbeit.....	14
(13)	Beschluss.....	14

(1) Das sind wir und das wollen wir: Leitbild und Selbstverständnis unserer Kirchengemeinden in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

In unseren Kirchengemeinden sollen Menschen einen Raum zur Begegnung miteinander und mit Gott finden. Wir möchten, dass sie sich sicher und wohl fühlen und ihre Persönlichkeit und ihren Glauben entfalten können. Alle haben das Recht auf den Schutz ihrer Würde und ihrer Gesundheit. Sie haben das Recht auf Schutz vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt.

Gemeinsam wollen wir eine Kultur des achtsamen Miteinanders und der Verantwortung schaffen und besonders Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor Grenzübergreifen und Machtmissbrauch schützen. Dabei fördern wir eine Feedback- und Fehlerkultur.

Die Entwicklung dieses Schutzkonzeptes erfolgte auf der Grundlage der Vorgaben und Vorlagen der Diözese Rottenburg-Stuttgart¹.

An der Erarbeitung waren folgende Personen und Gremien beteiligt:

Pastoralteam, Gemeinsame Ausschuß, Jugendausschuß Neuhausen, Kirchengemeinderäte, Kirchenmusik, Kirchenpflegen.

Die Mitarbeitervertretung hat an der Erarbeitung und Entwicklung des Schutzkonzeptes nach §29 Abs.1 Nr.1 und 3 MAVO mitgewirkt.

Die vier Kindertagesstätten in Neuhausen haben zusammen ein Konzept erstellt, das eigenständiger Bestandteil des Konzeptes unserer Kirchengemeinde ist.

Die Kirchliche Sozialstation Neuhausen, die Öffentliche Katholische Bücherei und Mediathek Neuhausen auf den Fildern sowie die Kindertagesstätte in Denkendorf werden jeweils ein eigenes Konzept erstellen, das eigenständiger Bestandteil des Konzeptes unserer Kirchengemeinde ist.

Die Kirchengemeinderäte haben diesem Schutzkonzept am 18.07.2024 (Denkendorf) und 12.06.2024 (Neuhausen) zugestimmt.²



Dr. Dominik Bloos

Gewählter Vorsitzender Neuhausen



Sandra Boras

Gewählte Vorsitzende Denkendorf



Pfarrer Alfred Kirsch

Leitender Pfarrer

¹ Siehe Anhang A1 Rechtsgrundlagen

² Siehe dazu auch Seite 14

(2) Darum geht es in diesem Konzept: Begriffe³

Der Begriff „sexuelle/sexualisierte Gewalt“ bzw. „sexueller Missbrauch“ umfasst alle Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung von minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Diese Handlungen können die Persönlichkeitsentwicklung und seelische Gesundheit der Opfer massiv beeinträchtigen.

Es können Straftaten im Sinne des staatlichen und kirchlichen Strafrechts sein. So ist z.B. jede sexuelle Handlung mit Kindern unter 14 Jahren vor staatlichem Recht strafbar.

Darüber hinaus geht es auch um Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen **Übergriff** darstellen. Umfasst sind auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung von sexuellem Missbrauch.

Besonders schutzbedürftig sind Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene, die dauerhaft oder auch nur zeitweise Hilfe oder Schutz benötigen. Ihnen gegenüber tragen unsere beschäftigten und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Verantwortung.

Weiterhin sind Personen zu schützen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Dies kann z.B. im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

Prävention meint in diesem Konzept alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden.

Verantwortlich für die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen sind neben der Leitung alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

(3) Bestandsaufnahme und Risikoanalyse

a) Bestandsaufnahme

Zu unseren Kirchengemeinden gehören derzeit 5.883 Personen, darunter 870 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. (Stand: 30.11.2023)

In unseren Kirchengemeinden gibt es in folgenden **Gruppen und bei folgenden Ereignissen Kontakte von Mitarbeitenden mit Kindern und Jugendlichen**

- Erstkommunion- und Firmkatechese
- Ministrant/innen
- Jugendverbandsarbeit durch den DPSG Stamm St. Petrus und Paulus Neuhausen
- Offene Angebote der Kinder- und Jugendarbeit (wie z.B. Tage in Taizé, Sommerferienprogramm für Grundschüler/innen, Sternwallfahrt zum Jugendtag Untermarchtal)
- Sternsingeraktion
- Kindergottesdienste

In unseren Kirchengemeinden gibt es in folgenden **Gruppen und bei folgenden Ereignissen Kontakte von Mitarbeitenden mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen:**

- Nachbarschaftshilfe (siehe kirchliche Sozialstation)
- Besuchsdienste
- Trauerbegleitung
- Angebote der Seniorenarbeit (wie Mittagessen, Nachmittage, Ferienfreizeiten...)
- Seelsorgegespräche

³ Definitionen in Anlehnung an die Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Katholisches Amtsblatt 2020, Nr. 4).

Unsere Kirchengemeinden sind Trägerin folgender Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene:

- Kindertagesstätte Don Bosco; St. Elisabeth; St. Franziskus; St. Vinzenz, St. Martin
- Kirchliche Sozialstation Neuhausen mit Betreuungshelfer/innen; Nachbarschaftshilfe
- Öffentliche Katholische Bücherei Mediathek Neuhausen auf den Fildern

Im Bereich **Kirchenmusik** gibt es bei uns:

- Kindersingkreis
- Knabenschola
- Jugendsingkreis
- Einzelstimmbildung

In unserer kirchenmusikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gilt das „Schutzkonzept zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bereich der Kirchenmusik in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“⁴

b) Analyse der Schutz- und Risikofaktoren („Risikoanalyse“)

Die im Abschnitt 3a) aufgeführten Angebote werden wir immer wieder sowohl auf schützende wie auch auf noch bestehende Risikofaktoren hin überprüfen. Die Analyse der Schutz- und Risikofaktoren erfolgt partizipativ. Folgende Personengruppen werden dabei einbezogen:

- Mitarbeitende
- Gruppenleiter/innen
- Ministrant/innen
- Katechet/innen
- Kindergottesdienstbegleiter/innen
- Eltern

Die folgenden Fragestellungen nehmen wir bei der Risikoanalyse⁵ in den Blick:

- Fragen zu Gelegenheiten
- Fragen zur räumlichen Situation
- Fragen zu strukturellen Gegebenheiten

Für identifizierte Risikobereiche entwickeln wir (folgende) Maßnahmen, um den Schutz vor sexualisierter Gewalt in unserer Kirchengemeinde zu erhöhen:

- Verbesserung der Qualifikation der Mitarbeitenden (regelmäßige Fortbildungen für Ehren- und Hauptamtliche gemäß der Vorgaben der Stabsstelle für Prävention)
- Zeitliche oder räumliche Entzerrung
- Klärung und Veröffentlichung von Anlaufstellen
- Transparenz bei der Verteilung der Schlüsselgewalt
- Leitung von Gruppen wenn möglich von mindestens zwei Personen um 1:1 Situationen zu vermeiden.

⁴ veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart 2022, Nr. 12 vom 15.11.2022.

⁵ Kriterien finden sich u.a. in der Arbeitshilfe der Stabsstelle Prävention „Bausteine für die Umsetzung“.

(4) So stellen wir die Eignung der Mitarbeitenden in unserer Kirchengemeinde sicher: Personalauswahl und Personalentwicklung

Die Menschen, denen Kinder und Jugendliche sowie andere Schutzbedürftige in einem kirchlichen Kontext anvertraut werden, tragen eine wichtige Verantwortung, auch für das Vertrauen in die kirchliche Arbeit. Die hier beschriebenen Standards gelten für bereits aktive und für neue Mitarbeitende.

Im Bewerbungs-/Erstgespräch wird thematisiert, dass uns der Schutz vor sexualisierter Gewalt wichtig ist und wir die Mitarbeit dabei erwarten und voraussetzen.

a) Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag

Die personalverantwortliche Person (in der Regel: Kirchenpflege) überprüft vor der Aufnahme einer Tätigkeit, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten die fachliche und persönliche Eignung einer/eines Mitarbeitenden. Gespräche dienen dazu, sich einen Eindruck über die Haltung der Person im Hinblick auf den Schutz der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu verschaffen und diese entsprechend diesem Schutzkonzept zu fördern.

Die Stelle, die jeweils die Personalakte führt, sorgt dafür, dass Mitarbeitende im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen folgende Dokumente vorlegen:

- Unterschriebener Verhaltenskodex⁶ (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Unterschriebene Selbstauskunftserklärung⁷ (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung (Wiedervorlage alle 5 Jahre)
- Erweitertes Führungszeugnis⁸ (Wiedervorlage alle 5 Jahre)

Zuständig für die Beschäftigten der Kirchengemeinde sind das Kirchliche Verwaltungszentrum und/oder die Kirchenpflege.

Zuständig für die pastoralen Mitarbeitenden ist das Bischöfliche Ordinariat in Rottenburg.

Prävention gegen sexualisierte Gewalt und Maßnahmen des Schutzkonzepts sind auf allen Ebenen eine gemeinsame Aufgabe von Träger und Mitarbeitenden und daher auch ein Thema in der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Dienstgeber und MAV.

b) Ehrenamtlich Mitarbeitende

Viele ehrenamtliche Tätigkeiten in der Kirchengemeinde beinhalten einen Schutzauftrag für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene. Deshalb ist auch hier auf die persönliche und fachliche Eignung der Mitarbeitenden zu achten.

Für die Personen, die diese Tätigkeiten mit einem Schutzauftrag in unserer Kirchengemeinde ausüben, sind je nach Intensität des Kontakts und Dauer der Tätigkeit verschiedene Verpflichtungen damit verbunden:

- Teilnahme an einer Präventionsfortbildung (A2) oder Info-Veranstaltung (A1) (Vorlage einer aktuellen Teilnahmebescheinigung alle 5 Jahre)
- Unterzeichnung des Verhaltenskodex (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)⁹
- Unterzeichnung einer Selbstauskunftserklärung (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)¹⁰
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (Wiedervorlage alle 5 Jahre)¹¹

⁶ Für Beschäftigte im Bereich der Bistums-KODA-Ordnung gelten die Regelungen aus der Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OPs-DRS). – vgl. Anlage C1 Verhaltenskodex.

⁷ Anlage C2a - Selbstauskunftserklärung

⁸ Anlage C3b – Musterantrag Führungszeugnis Meldebehörde HA

⁹ Anlage C1a oder C2c

¹⁰ Anlage C2a oder C2c

¹¹ Anlage C3a - Musterantrag Führungszeugnis Meldebehörde EA

Diese Anforderungen ergeben sich aus bischöflichen Gesetzen sowie aus der Vereinbarung mit dem Landkreis Esslingen nach §72a SGB VIII vom 29.05.2009 mit der katholischen Kirchengemeinde Neuhausen a.d.F. und vom 09.06.2009 mit der katholischen Kirchengemeinde St. Johann Baptist Denkendorf zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen.

Vorgehen:

In anhängender Liste¹² haben wir die ehrenamtlichen Tätigkeiten in unseren Kirchengemeinden und die damit verbundenen Pflichten erfasst.

In den Pfarrbüros wird eine Liste aller Personen geführt, die diese Tätigkeiten in unseren Kirchengemeinden ehrenamtlich ausführen. Diese Liste der Personen wird von den Pfarrbüros mindestens einmal jährlich aktualisiert.

Hauptamtlich Mitarbeitende sowie gruppenverantwortliche Ehrenamtliche sind verpflichtet, dem Pfarrbüro regelmäßig die Kontaktdaten neuer Ehrenamtlicher in ihrem Bereich sowie die Beendigung der Tätigkeit mitzuteilen.

Zuständigkeit:

Zuständig für die Anforderung und Entgegennahme der Dokumente von Ehrenamtlichen und für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse ist der leitende Pfarrer oder eine von ihm delegierte Person. Diese wurden mittels anhängender Erklärung zur besonderen Verschwiegenheit verpflichtet¹³.

Verfahren:

Ehrenamtliche werden vor oder am Beginn ihrer Tätigkeit, dazu aufgefordert, die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Teilnahmebescheinigung an einer Fortbildungsveranstaltung kann im Laufe eines Jahres sowie ein Führungszeugnis bald möglichst nachgereicht werden.

Zum besseren Verständnis dieser Verpflichtungen für Ehrenamtliche senden wir ihnen mit der Aufforderung und den notwendigen Unterlagen ein Schreiben zu, das unsere Präventionsmaßnahmen erklärt und Kontaktadressen benennt.¹⁴

Der leitende Pfarrer oder eine von ihm delegierte Person stellt den Ehrenamtlichen im Namen der Kirchengemeinde eine Bescheinigung aus, in der bestätigt wird, dass sie/er für die ehrenamtliche Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis benötigt und die Meldebehörde um Kostenbefreiung gebeten wird.¹⁵ Die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses ist damit für ehrenamtlich Tätige kostenfrei.

- Mit dieser Bescheinigung beantragt die/der Ehrenamtliche ein erweitertes Führungszeugnis bei der zuständigen Meldebehörde oder fordert als Mitglied einer anderen Einrichtung, bei der ein Führungszeugnis bereits vorgelegt wurde, eine Bestätigung incl. der zu dokumentierenden Informationen ein.
- Die/der Ehrenamtliche legt das erhaltene Führungszeugnis oder die Bestätigung der verantwortlichen Person (s.o.) persönlich vor oder sendet ihr dieses in einem verschlossenen Umschlag.
- Die verantwortliche Person dokumentiert, nach den Bestimmungen des Datenschutzes, den Namen der/des Ehrenamtlichen, das Datum der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis oder die Bestätigung und die Tatsache, dass keine relevante Eintragung vorhanden ist.
- Bei einschlägigen Einträgen in einem erweiterten Führungszeugnis oder fortgesetzter Weigerung, die Dokumente vorzulegen, informiert die o. g. verantwortliche Person unverzüglich den leitenden Pfarrer, damit das weitere Vorgehen¹⁶ beraten werden kann.

¹² Anlage B2 - Liste der ehrenamtlichen Tätigkeiten

¹³ Anlage C4 – Verschwiegenheitserklärung verantwortliche Person

¹⁴ Anlage B3a/B3b – Anschreiben Ehrenamtliche

¹⁵ Anlage C3a - Musterantrag Führungszeugnis Meldebehörde EA

¹⁶ Abgestuftes Vorgehen: vom Informationsgespräch bis hin zum Ausschluss von der ehrenamtlichen Tätigkeit.

- Die Vorlage bzw. Abgabe der Dokumente wird in einer Liste¹⁷ dokumentiert.
- Bei Vorlage darf das Führungszeugnis oder die Bestätigung nicht älter als 3 Monate sein.
- Nach Einsichtnahme erhält die/der Ehrenamtliche das erweiterte Führungszeugnis oder die Bestätigung zurück.
- Nach fünf Jahren fordert die beauftragte Person die Ehrenamtliche/den Ehrenamtlichen dazu auf, ein neues, aktuelles Führungszeugnis oder eine Bestätigung vorzulegen.
- Die Liste der von Ehrenamtlichen eingesehenen und erhaltenen Unterlagen wird von der verantwortlichen Person geführt und entsprechend den Datenschutzvorgaben im Pfarrbüro in einem eigenen verschlossenen Schrank/Tresor aufbewahrt.
- Verhaltenskodex, Selbstauskunftserklärung und Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung werden je Person in einem Ordner abgelegt und entsprechend den Datenschutzvorgaben zusammen mit der Dokumentationsliste aufbewahrt.
- Darüber hinaus kann die/der Ehrenamtliche eine Erklärung gegenüber der verantwortlichen Person abgeben, welche es dieser ermöglicht, notwendige Auskünfte (z.B. wegen Mitarbeit bei einem anderen Träger) im Rahmen des Schutzkonzeptes gegenüber Dritte zu erteilen.

(5) So sorgen wir für die Aus- und Fortbildung unserer Mitarbeitenden über den Schutz vor sexuellem Missbrauch

Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene betreuen, nehmen an Fortbildungen teil, die wir entsprechend dem „Bischöflichen Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch“ (Fortbildungsgesetz) sicherstellen.

Die entsprechenden Verpflichtungen, die in unseren Kirchengemeinden bestehen, sind in der Liste der Tätigkeiten (siehe Anlage B1) festgehalten.

Bei **beschäftigten Mitarbeitenden** ist der jeweilige Dienstvorgesetzte dafür verantwortlich, den Mitarbeitenden auf ihre/seine Teilnahmepflicht hinzuweisen.¹⁸

Die Kontrolle der Teilnahme erfolgt durch den jeweiligen Dienstgeber bzw. durch die von ihm beauftragte Dienststelle.

Bei **Ehrenamtlichen**, die ihre Tätigkeit im Rahmen der Kirchengemeinde erfüllen, sind die jeweils zuständigen pastorale Mitarbeitenden, in Zusammenarbeit mit dem Pfarrbüro, dafür verantwortlich.

Die entsprechenden Verpflichtungen, die in unserer Kirchengemeinde bestehen, sind in der Liste ehrenamtlicher Tätigkeiten (siehe Anlage B2) festgehalten.

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden haben das Recht, an Fortbildungen zur Prävention teilzunehmen, auch wenn sie nicht dazu verpflichtet sind.

Die Mitarbeitenden legen die Teilnahmebescheinigung für eine Präventions-Fortbildung (Basis bzw. Vertiefung) der jeweils zuständigen Stelle vor:

- Beschäftigte Mitarbeitende: bei der Stelle, die die Personalakte führt
- Ehrenamtlich Mitarbeitende: bei der verantwortlichen Person der Seelsorgeeinheit

Über die Termine von Fortbildungen informiert das Pfarrbüro.

¹⁷ Anlage C5 - Dokumentationsblatt

¹⁸ Anlage 7a Fortbildung Hauptberufliche

Wir kooperieren¹⁹ dazu u.a. mit:

- der Dekanatsgeschäftsstelle und dem Institut für Fort- und Weiterbildung,
- mit dem Dekanats-Jugendreferat bzw. BDKJ (für die Jugendarbeit),
- der Katholischen Erwachsenenbildung,
- für pädagogische Fachkräfte unserer Kindergärten mit der Fachberatung des LV Kita

Fortbildungen, auch nicht kirchlicher Anbieter, die den inhaltlichen Standards der Diözese entsprechen werden ebenfalls anerkannt.

Über die Fortbildungen für Mitarbeitende hinaus fördern wir Informations- und Präventionsangebote für Familien, Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene und die ganze Kirchengemeinde.

(6) Diese Grundregeln gelten für unseren Umgang miteinander: Verhaltenskodex und Verhaltensregeln

a) Verhaltenskodex

Uns ist wichtig, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene auf Personen treffen, die ihnen mit Wertschätzung und Respekt begegnen, ihre Rechte achten, eine Sensibilität für Nähe und Distanz besitzen und sich gegen Gewalt in jeglicher Form aussprechen.

Wir anerkennen den verbindlichen Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart²⁰. Unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dazu verpflichtet, diesen Kodex zu unterzeichnen.

Die bei uns engagierten Jugendlichen können stattdessen auch die „Ehrenerklärung“ des BDKJ²¹ der Diözese Rottenburg-Stuttgart unterzeichnen.

b) Verhaltensregeln für bestimmte Bereiche

Konkrete Verhaltensregeln geben Mitarbeitenden in einem bestimmten Arbeitsbereich Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen. Daher regen wir an, dass die Mitarbeitenden gemeinsam mit den Kindern/Jugendlichen in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich eigene Verhaltensregeln erarbeiten/vereinbaren.

In unserer kirchenmusikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gelten die Verhaltensregeln des „Schutzkonzepts zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bereich der Kirchenmusik in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“.²²

(7) Fragen und Kritik erwünscht: Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten

Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Eltern/Sorgeberechtigte sowie die haupt- und ehrenamtlich Tätigen sollen wissen, dass es ausdrücklich erwünscht ist, sich mitzuteilen und Rückmeldungen zu geben. Dies gilt insbesondere, wenn Grenzen überschritten und vereinbarte Regeln nicht eingehalten wurden. Die Leitung der Kirchengemeinde trägt die Verantwortung für einen konstruktiven Umgang mit diesen Informationen.

¹⁹ Vgl. Handreichung für Kirchengemeinden, Seelsorgeeinheiten und Verwaltungszentren, hrsg. von der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz, Rottenburg.

²⁰ Siehe Katholisches Amtsblatt 2021, Nr. 8, Ausführungsbestimmung zur Anwendung der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

²¹ Anlage C2c Ehrenerklärung des BDKJ (Siehe bdkj.info/kinderschutz)

²² Siehe Katholisches Amtsblatt 2022, Nr. 12 vom 15.11.2022.

Wir informieren alle Mitarbeitenden über die internen und externen Ansprechstellen und Beschwerdewege. Auch Eltern bzw. Sorgeberechtigte werden über die Ansprechstellen und Beschwerdewege informiert.

Wir achten besonders darauf, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene von diesen Wegen erfahren.

Es ist möglich, Rückmeldungen oder Beschwerden sowohl persönlich als auch anonym mitzuteilen. Eingegangene Rückmeldungen werden von den Verantwortlichen zeitnah bearbeitet, damit Betroffene wissen, dass sie mit Ihren Anliegen ernst genommen werden.

Wir fördern generell eine Feedback- und Fehlerkultur.

Besonders bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex und Beschwerden über Grenzverletzungen sollen folgende Ansprechpersonen informiert werden: Die Leitung der Kirchengemeinde, der leitende Pfarrer oder andere Mitglieder des Pastoralteams. Ist dieses selbst betroffen ist der zuständige Dekan zu informieren.

Die Kontaktdaten²³ auch außerhalb der Kirchengemeinde und nicht kirchlicher Träger werden auf der Homepage der jeweiligen Kirchengemeinde sowie über Aushänge im Gemeindehaus und den Jugendräumen veröffentlicht.

(8) Das tun wir, wenn eine Vermutung oder ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch geäußert wird: Interventionsplan

Wenn jemand die Vermutung äußert, dass in unserer Kirchengemeinde sexuelle Übergriffe in Vergangenheit oder Gegenwart geschehen sind, ist die Kirchengemeinde zu einem verantwortungsvollen Umgang damit herausgefordert.

Bei akuter Bedrohung:

Sollte ein Kind, eine/ein Jugendliche/r oder schutz- oder hilfebedürftige/r Erwachsene/r akut bedroht sein, ist zuallererst deren/dessen Schutz zu gewährleisten. Zur Beratung bei Unsicherheit stehen zur Verfügung:

- Hilfefon Sexueller Missbrauch (0800 22 55 530, oder per Mail <https://www.hilfe-telefon-missbrauch.online/>)
- das Jugendamt des Landkreises Esslingen
- Bei Einschaltung der Polizei ist zu beachten, dass diese dazu verpflichtet ist, bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch (Offizialdelikt) weiter zu ermitteln. Da dies ggfs. den Interessen der Betroffenen widerspricht, ist eine vorherige Beratung (evtl. auch anonymisiert bei der Polizei) zu empfehlen.

Keine akute Notlage:

Wenn **kein akuter Handlungsbedarf** ersichtlich ist, ist zunächst eine sorgfältige Wahrnehmung und Bewertung der Situation erforderlich. Hierzu ist eine fachkompetente Stelle²⁴ in Anspruch zu nehmen und mit ihr die Situation und das Gefährdungsrisiko für Schutzbedürftige zu bewerten. Die Beratung bezieht sich auch auf das weitere Vorgehen. Dabei kann häufig nur jeweils der nächste Schritt geplant werden. Kontaktadressen sind in der Anlage²⁵ aufgeführt und werden veröffentlicht.

Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Verdächtigen wird empfohlen, Beratung oder Supervision in Anspruch zu nehmen.

²³ Anlage C6 Kontaktadressen

²⁴ Spezialisierte Fachberatungsstelle und/oder insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a/8b SGB VIII.

²⁵ Anlage zum Schutzkonzept (siehe Anlage C6, S. 38)

a) Vorwürfe gegen haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirchengemeinde²⁶

Entsprechend der Interventionsordnung²⁷ muss unverzüglich der leitende Pfarrer informiert werden, wenn es Vorwürfe bzw. eine Vermutung gibt, dass haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirchengemeinden oder einer seiner Einrichtungen sowie der Verbände und Organisationen sexuelle Übergriffe an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen haben.

Der leitende Pfarrer ist verantwortlich für den Umgang mit der Vermutung/dem Verdacht vor Ort und informiert – ggfs. über das Verwaltungszentrum – unverzüglich die Kommission sexueller Missbrauch der Diözese²⁸ sowie die/den gewählte/n Vorsitzende/n des KGR

– Hinweis: Die Kommission Sexueller Missbrauch (Ansprechpersonen der Diözese Rottenburg-Stuttgart) kann von jeder Person jederzeit auch ohne Einhaltung des Dienstwegs informiert werden.

– Die Kommission Sexueller Missbrauch informiert den Bischof und berät die Kirchengemeinde zum Umgang mit dem Vorwurf.²⁹

Notwendige Schritte werden in Abstimmung mit der Kommission Sexueller Missbrauch und dem Bischöflichen Ordinariat veranlasst.

– Sollte der Pfarrer selbst unter Verdacht stehen, ist der zuständige Dekan des Dekanats Esslingen – Nürtingen für die Kommunikation mit der Diözese und die Interventionsmaßnahmen verantwortlich.³⁰

– Eigens geschulte Beraterinnen und Berater, die von der Diözese vermittelt werden,³¹ können in einer solchen Krisensituation die Kirchengemeinde bzw. den Bereich, in dem der Vorfall geschehen ist, während der Auseinandersetzung mit dem Geschehenen unterstützen.

– Bei einem aktuellen Vorwurf hat der Schutz bekannter und möglicher weiterer Opfer Priorität. Es wird darauf geachtet, dass Opfer und ggfs. ihre Angehörigen begleitet werden und professionelle Unterstützung bekommen.

– Gegenüber der verdächtigten/übergriffigen Person werden – sofern es sich um eine/n Mitarbeitende/n handelt – angemessene disziplinarische und arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen und ggfs. therapeutische oder seelsorgerische Hilfe angeboten.

– Ehrenamtlichen soll vorübergehend, die Tätigkeit untersagt werden.

– Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Sie steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.³²

– Mit allen Informationen muss sehr sorgfältig und diskret umgegangen werden. Zu berücksichtigen sind die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten, aber auch Informationsrechte der jeweiligen Einrichtung/Gruppe/Kirchengemeinde.

– Gesetzliche Meldepflichten (z.B. an den KVJS bei Vorfällen im Kindergarten) sind zu beachten.

– Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

²⁶ Siehe auch die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart“, Katholisches Amtsblatt 2020, Nr. 4.

²⁷ Für die Verbände und Organisationen gilt, sofern vorhanden, die eigene Interventionsordnung.

²⁸ Anlage C7 Formular für die Meldung eines Missbrauchsverdachts an die Kommission sexueller Missbrauch

²⁹ Zum Beispiel: Schutzmaßnahmen für Betroffene, Maßnahmen gegenüber der verdächtigten Person, weitere Aufklärungsmaßnahmen, Einschaltung der Staatsanwaltschaft, Information der Öffentlichkeit usw.

³⁰ Anlage C6 Wichtige Kontaktadressen auf einen Blick

³¹ Kontakt über die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz, Bischöfliches Ordinariat Rottenburg. s. Anlage C7

³² Vgl. Interventionsordnung-DRS (Katholisches Amtsblatt 2022, Nr. 9), Ziffer 32.

b) Sexuelle Übergriffe zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen

Bei sexuellen Übergriffen zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen ist angemessen und konsequent pädagogisch zu handeln. Zur fachlichen Beratung beziehen wir die spezialisierte Fachberatungsstelle (Wildwasser e.V. oder Kompass Kirchheim e.V.) oder eine andere kompetente Stelle/Person ein. Der leitende Pfarrer wird über den Vorfall und die eingeleiteten Schritte informiert, um Transparenz nach innen und außen herzustellen.

c) Opfer von sexualisierter Gewalt durch Täter/innen außerhalb der Verantwortung der Kirchengemeinde

Betroffene, die sich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde anvertrauen, sollen von diesen in ihrer persönlichen Situation und bei der Aufarbeitung ihrer Erfahrungen unterstützt werden.

Ist oder war der/die Täter/in bzw. eine verdächtige Person an anderer Stelle in der Diözese Rottenburg-Stuttgart aktiv, ist die Kommission sexueller Missbrauch zu informieren.

(9) So gehen wir mit sexuellem Missbrauch in der Vergangenheit um: Nachhaltige Aufarbeitung

a) Reflektion aktueller Vorkommnisse

Vermutungen und Vorwürfe, die in unserer Kirchengemeinde aufgekommen sind, werden in angemessenem zeitlichem Abstand analysiert und Verbesserungsmöglichkeiten im Sinne der Prävention herausgearbeitet.

b) Thematisierung von sexuellem Missbrauch in der Kirche

Sexueller Missbrauch in unserer Kirche/in unserer Diözese/Kirchengemeinde ist bei uns Thema. Wir sind sensibel für Leid und Stärken der Betroffenen und die Situation ihrer Angehörigen.

Wir sprechen darüber auch in Gesprächs- und Diskussionsabenden oder Filmvorführungen.

Den von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen Gebets- und Gedenktag für Missbrauchsoffer am 18.11. begehen wir, indem wir im Gottesdienst an diesem Tag für die Opfer in den Fürbitten gedenken und für sie beten.

c) Wenn bekannt wird, dass es Missbrauchsvorwürfe in der Kirchengemeinde gab:

Sollte bekannt werden, dass es in unseren Kirchengemeinden (Vorwürfe wegen) sexuelle(r) Gewalt gegeben hat, passiert Folgendes:

Die Sachverhalte werden geschildert (ohne Namen von Betroffenen und Beschuldigten). Auch Gerüchte sind Tatsachen. Diese werden ebenfalls festgehalten und als solche gekennzeichnet.

Unser Wissen teilen wir der Kommission sexueller Missbrauch der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit und stimmen uns mit ihr über das weitere Vorgehen und ggfs. notwendige weitere Untersuchungen ab.

Einen Beitrag zur Aufarbeitung dieser Ereignisse vor Ort leisten wir, in dem wir besonders den unmittelbar Betroffenen und ihren Angehörigen zum Gespräch zur Verfügung stehen und unterstützen sie auf Wunsch durch Hinweise auf weitere Hilfen.

(10) So sorgen wir dafür, dass unsere Präventionsmaßnahmen in unserer Kirchengemeinde nachhaltig verankert werden: Qualitätsmanagement

a) Regelmäßige Thematisierung

Der leitende Pfarrer und der/die pastorale Mitarbeiter/in kümmern sich darum, dass Themen der Prävention, Achtsamkeit und Verantwortung in regelmäßigen Abständen auf die Tagesordnung des Pastoralteams und des Kirchengemeinderats kommen.

b) Regelmäßige Aktualisierung der Daten

Das Pfarrbüro überprüft und aktualisiert mindestens einmal jährlich die Kontaktadressen der veröffentlichten Ansprechpersonen und –stellen. Entsprechend Punkt 4 überprüft das Pfarrbüro mindestens einmal jährlich die Aktualität der Liste der ehrenamtlichen Personen und die Vollständigkeit der notwendigen Dokumente.

c) Präventionsberater/in

Die beiden Kirchengemeinderäte benennen eine/n Präventionsberater/in. Diese/r ist/sind zuständig für die Beratung und Koordination der Umsetzung des Schutzkonzeptes in der Kirchengemeinde und für den Kontakt zum/zur Präventionskoordinator/in im Dekanat.

d) Haushaltsmittel

Im Haushaltsplan der Kirchengemeinde werden die notwendigen Mittel für die Präventionsmaßnahmen eingeplant.

e) Regelmäßige Weiterentwicklung

Das Schutzkonzept wird von den Kirchengemeinderäten alle 5 Jahre (rechtzeitig vor Ende jeder Wahlperiode) auf Aktualität und Entwicklungsbedarf geprüft.

(11) Schutzkonzept in der Kooperation

a) Rechtlich selbstständige Verbände

Mit den rechtlich selbstständigen Verbänden und Vereinen, die unter dem Dach unserer Kirchengemeinde mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, vereinbaren wir, dass sie unser Schutzkonzept anerkennen und verwirklichen oder ein eigenes – dazu passendes – Schutzkonzept umsetzen. In unserer Seelsorgeeinheit sind dies derzeit die DPSG, die Schönstatt-Bewegung und der Ordo Franciscanus Saecularis.

b) Zusammenarbeit im Sozialraum

In der Zusammenarbeit mit anderen Konfessionen und Religionen, mit Vereinen und der bürgerlichen Gemeinde fördern wir den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor Gewalt und sexuellem Missbrauch und setzen uns dafür ein, Schutzkonzepte anzuwenden.

Unsere Informationsveranstaltungen für Ehrenamtliche sind in der Regel öffentlich und auch für nicht mitarbeitende Interessierte zugänglich.

c) Fremdfirmen und Mieter

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, wenden wir unsere Regelungen analog an.³³ Dies bedeutet, dass wir bei Vermietungen auf unser Schutzkonzept und seine Einhaltung hinweisen und/oder den Verhaltenskodex in die Hausordnungen aufnehmen.

³³ Vgl. Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Pkt. 3.1.3 (Katholisches Amtsblatt 2020, Nr. 4).

(12) So machen wir unser Schutzkonzept öffentlich bekannt: Öffentlichkeitsarbeit

Wir machen unser institutionelles Schutzkonzept, den Verhaltenskodex, die Verhaltensregeln und insbesondere die Beratungs- und Beschwerdewege in der Kirchengemeinde bekannt.

Hierfür nutzen wir folgende Medien und Wege:

- a) Das gesamte Schutzkonzept sowie (separat) der Verhaltenskodex und Verhaltensregeln werden auf der Homepage der Kirchengemeinden leicht zugänglich eingestellt.
- b) Die Kontaktadressen für Beratung und Beschwerden insbesondere die diözesanen Ansprechpersonen werden im Gemeindehaus und den Jugendräumen ausgehängt sowie auf der Homepage der Kirchengemeinden veröffentlicht.
- c) Allen Kindern und Jugendlichen händigen wir Tipps und Kontaktadressen für ihre Unterstützung aus.

(13) Beschluss

Die Kirchengemeinde Neuhausen hat das Schutzkonzept beraten und am 12.06.2024 beschlossen.

Die Kirchengemeinde Denkendorf hat das Schutzkonzept beraten und am 18.07.2024 beschlossen.



Dr. Dominik Bloos

Gewählter Vorsitzender Neuhausen



Sandra Boras

Gewählte Vorsitzende Denkendorf



Pfarrer Alfred Kirsch

Leitender Pfarrer